Hols.
172

Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland.

REGIA MONACENSIS

Kurze Darstellung ihres geschichtlichen Verhältnisses.

Von

Ludwig Häusser,

Doctor der Philosophie und Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg.

Die Schlacht der Völker ward geschlagen,
Der Fremde wich von deutscher Flur,
Doch die befreiten Laude tragen
Noch manches vor'gen Dranges Spur;
Und wie man aus versunknen Städten
Erhabne Götterbilder gräbt,
So ist manch heilig Recht zu retten,
Das unter wüsten Trümmern lebt.
Uhland.

Heidelberg.

Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.

1846.

Gls. 172

Haeusser

In der Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter ist ferner erschienen:

Heidelberger Adresse

an die

Schleswig-Holsteiner.

gr. 8. 6 kr. rhein. oder 1½ Ngr.

Hols. 172

Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland.

Kurze Darstellung

ihres geschichtlichen Verhältnisses.

Von

Ludwig Häusser,

Doctor der Philosophie und Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg.

Die Schlacht der Völker ward geschlagen,
Der Fremde wich von deutscher Flur,
Doch die befreiten Lande tragen
Noch manches vor'gen Dranges Spur;
Und wie man aus versunknen Städten
Erhabne Götterbilder gräbt,
So ist manch heilig Recht zu retten,
Das unter wüsten Trümmern lebt.
Uhland.

Heidelberg.

Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.

1846.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Vorliegende Schrift sucht ohne Anspruch auf wissenschaftliche Neuheit oder gelehrtes Verdienst der Forschung ihren Weg ins Publikum; sie will nichts weiter, als das, was den Sachverständigen längst klar gewesen, auch den weiteren Kreisen des Volkes in kurzer Uebersicht zusammenstellen. Wir dürfen uns nicht verbergen, daß auch über diese hochwichtige Angelegenheit der deutschen Politik, wie über so viele andere, die öffentliche Meinung noch nicht gehörig unterrichtet ist; guter Wille, Neigung und Sympathien sind Gott sey Dank in reichem Maaße vorhanden, die Kenntniß und Beurtheilung des Sachverhältnisses ist aber noch keineswegs so allgemein, wie es bei einer solchen Lebensfrage seyn sollte. In einem großen Theile von Deutschland und vielleicht gerade da, wo die Sympathien sehr lebhaft sind, hat man nur im Allgemeinen das Bewußtseyn, daß hier wieder ein großes Unrecht am Vaterlande begangen werden

soll; welcher Art das Unrecht sey, wie wohlbegründet unser Recht bestehe, wie eitel und nichtig die Rechtsvorwände der Gegner sind, das Alles ist noch nicht zu einer ganz allgemeinen Besprechung gelangt. Aus dem Sturme der Zeiten, sagt man uns häufig, sey den Deutschen ein lebendiges, tiefliegendes Rechtsgefühl geblieben; in der Hoffnung, daß sich bei einer so wesentlichen Angelegenheit des ganzen Vaterlandes dieses Rechtsgefühl nicht verläugnen werde, hat der Verfasser die Feder ergriffen, um kurz und rasch zu thun, was Andere ebenso gut hätten thun können, was aber jedenfalls ohne Zögern und Bedenken geschehen mußte. Die deutsche Gelehrsamkeit darf sich hier keinen Augenblick bedenken, mit Wärme zum Volke zu reden; die Lage ist so ernst geworden, daß Jeder auf seinem Posten thun muß was er kann. Einheit der vielen getheilten Stimmen macht immer stark; geben ja unsre Feinde die Dänen davon ein nachahmungswerthes Beispiel. Sie lehren uns was wir thun sollten!

Heidelberg am 6. August 1846.

Der Verfasser.

I.

Aelteste Geschichte der Herzogthümer Holstein und Schleswig; sie erringen Beide durch Verträge ihre Unabhängigkeit.

Im Norden unsres Vaterlands, dort wo die Elbe und Trave in die deutschen Meere münden, streckt sich eine Landschaft weit in die See hinaus, wie eine Waffe zu Schutz und Abwehr für die Gebiete unsrer deutschen Städte Hamburg und Lübeck. Der südliche Theil dieser Landschaft bis zur Eider heißt Holstein, von der Eider nordwärts bis zur Gränze Jütlands liegt Schleswig. Beide Länder sind zwar nicht so mild und lieblich wie der Süden; aber der fruchtbare Marschboden nährt seine Bewohner, und in der erfrischenden Seeluft gedeiht ein gediegener, kerniger, ächt deutscher Menschenschlag. Nahezu eine halbe Million Menschen bewohnt das holsteiner Land, lauter deutsches Blut; auch Schleswig

mit seinen dreimalhundertfünfzigtausend Einwohnern gehört zum größern Theile der deutschen Abstammung und Sprache an.

In den uralten Zeiten unsrer Geschichte war diese ganze Halbinsel bis zur nördlichen Spitze von deutschen Stämmen bewohnt; aber Auswanderungen schwächten die Bevölkerung und seit dem fünften und sechsten Jahrhundert nach Christi Geb. drangen die Dänen von Norden her in das Land ein; seit dieser Zeit hat Schleswig eine gemischte — doch größtentheils deutsche — Bevölkerung. Schon frühe streckten die dänischen Eindringlinge, die sich auf den Inseln des Belts ihre Herrschaft gründeten, ihre Hände mit Begier nach Schleswig (Südjütland) aus, ja es gelang ihnen allmählig, das Land mit Gewalt zu gewinnen, weil es vergessen ward oder preisgegeben von dem sorglosen übrigen Deutschland. Nicht nur Schleswig, sondern auch Holstein, das von eignen Grafen aus dem Hause Schaumburg regiert ward, schien der dänischen Eroberung zu erliegen; in Deutschland waren Spaltungen und Bürgerkriege, in Holstein Missvergnügte und Treulose. So gelang es einem der kräftigen, kriegerischen Könige, die über Dänemark herrschten, auch das holsteiner Land zu erobern und den rechtmäßigen deutschen Regenten zu verdrängen.

Dies geschah im Jahr 1201; Holstein und Schleswig waren damals durch Eroberung an Dänemark übergegangen und unserem Vaterlande drohte die nämliche Gefahr, die ihm jetzt droht, seine nördliche Küste dänisch gemacht zu sehen. Aber die deutschen Bewohner Holsteins fühlten, was ihnen bevorstehe; mit Gewalt hatte man ihnen das dänische Joch aufgedrängt, mit Gewalt wollten sie es wieder abwälzen. Es gelang; im Jahr 1227 beendigte eine einzige Schlacht die kurze Zeit der dänischen Herrschaft; Holstein war wieder frei, seine Regenten wieder deutsche Grafen.

Die Verhältnisse hatten sich geändert; es kamen über Dänemark ähnliche Zeiten der inneren Schwäche und Noth, wie sie zuvor Deutschland gesehen hatte; mit den eignen Händeln beschäftigt, konnten die Dänen jetzt nicht mehr daran denken, Holstein wieder zu erobern, ja sie mußten auch Schleswig zu einem eigenen Herzogthume umwandeln, um damit einen verwandten Zweig des königlichen Hauses zu begaben (1237). Obwohl verwandt mit dem dänischen Königshause suchten sich die neuen Herzoge von Schleswig doch selbstständiger zu stellen; ihr Bemühen fand eine tüchtige Stütze an Holstein, an den Hansestädten und an dem regen Eifer der deutschen Bewohner Schleswigs selbst, die sich dem

Joche dänischer Herrschaft für immer entringen wollten. Und während in Dänemark Unruhe und Verwirrung herrschte, erhob sich aus der Reihe der Grafen von Holstein ein gewaltiger, hochbegabter Mann, reich an kriegerischen Talenten, ebenso klug als stark, Graf Gerhard, von seinen Landsleuten dankbar der „große Gerhard" genannt. So sehr hatte sich die Lage umgestaltet, daß dieser Gerhard zum Reichsverweser in Dänemark bestellt ward, und die Königswahl im dänischen Lande leitete (1326). Ein deutscher Graf regierte jetzt in Dänemark, ein Graf von Holstein half den Dänen einen König setzen.

Nicht unbenützt ließ der Graf Gerhard diese Gelegenheit vorübergehen, er hatte den jungen König auf den Thron erheben helfen, man mußte ihn jetzt dafür belohnen und auch Schleswig von dänischer Herrschaft befreien, wie das in Holstein bereits durch eigne Kraft geschehen war. Am 15. August 1326 ward dem Grafen Gerhard von Holstein das ganze Herzogthum Schleswig als erbliches Lehen ertheilt, und in einer Urkunde festgesetzt: es solle Schleswig nie wieder mit der Krone Dänemark so vereinigt werden, daß ein Herr über beide sey. Die Räthe und die Großen des Reichs stimmten dem Allem schriftlich bei

und erklärten feierlich: es sey dies der Dank für das Verdienst, das sich Graf Gerhard als Reichsverweser im dänischen Lande erworben habe.

Als einige Jahre später durch neue Veränderungen Graf Gerhard sich bewogen fand, den Besitz von Schleswig für jetzt gegen andre Entschädigung abzutreten, ward gleichwohl durch Vertrag bestimmt (1330), daß nach dem Aussterben der königlichen Seitenlinie die Nachkommen des Grafen Gerhard Schleswig besitzen sollten.

So kamen die Länder Holstein und Schleswig in ihr rechtmäßiges und volksthümliches Verhältniß zurück; durch Gewalt und Eroberung von Dänemark erworben, wurden sie wieder frei durch eigne Kraft und vermöge rechtlicher Uebereinkunft. Sie sollten selbstständig seyn und nicht mit Dänemark vereinigt werden können, so bestimmte es vor einem halben Jahrtausend der durch die Krone Dänemark und ihre Rathgeber feierlich besiegelte Vertrag.

Im Jahr 1375 erlosch jene Seitenlinie des königlich-dänischen Hauses, die in Schleswig regiert hatte, und die Nachkommen des großen Gerhard, die Grafen von Holstein, verschafften sich jetzt den Besitz, der ihnen durch den Vertrag von 1330 zugesichert war; Schles-

wig und Holstein bekam jetzt einen Herrn. Nur mit Widerwillen sahen freilich die Dänen diesem Gang der Dinge zu; doch konnten sie Geschehenes nicht ändern. Ein Vertrag von 1386 bestätigte vielmehr den Zustand wie er geworden war; die Grafen von Holstein wurden darin für sich und ihre Erben von der Krone Dänemark mit Schleswig belehnt. Neue Regierungen bringen freilich neue Händel; seit 1397 will Dänemark die herkömmliche Belehnung ohne Recht und Fug verweigern, erklärt zuletzt Schleswig für ein verwirktes Lehen und es entsteht (seit 1409) ein wilder, blutiger Krieg, an dessen wechselvollem Gange der größte Theil des deutschen Nordens Theil nimmt. Aber vergebens ist das Bemühen des dänischen Königs, beschworene Verträge ungeschehen zu machen; nach langer blutiger Fehde von fast dreißigjähriger Dauer muß die Krone Dänemark die erbliche Belehnung des Herzogthums Schleswig dem holsteinischen Grafenhause von Neuem zusagen (1439). Die Zeit war so geworden, daß der dänische Thron wankte, das holsteinische Fürstenhaus fester stand, als je zuvor; es konnte dahin kommen, daß der Herzog von Schleswig-Holstein Herr ward über das zerrissene und geschwächte dänische Reich. Drum war man nachgiebig geworden in Dänemark und in

einem Vertrag von 1440 wurde über das rechtliche Verhältniß von Schleswig und Holstein eine ebenso günstige Entscheidung gegeben als über die Ansprüche des holsteinischen Fürstenhauses. Herzog Adolf von Holstein erhielt Schleswig als „rechtes Erblehn"; alle den Ansprüchen seines Hauses günstige Verträge wurden bestätigt, alle ungünstigen förmlich aufgehoben. Der dänische Reichsrath bestätigte dies Abkommen und auch vom deutschen Kaiser war die förmliche Anerkennung der Rechte des holsteinischen Hauses erfolgt.

Zum zweitenmale seit einem Jahrhundert wurde gesetzlich die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark ausgesprochen; alle Wege der Gewalt, alle Ränke, das dänische Wesen über das deutsche zur Herrschaft zu bringen, waren vergeblich gewesen. Der patriotische Geist unsrer Väter, die Einsicht in die Gefahren des dänischen Einflusses, der feste Wille ihnen dauernd zu widerstehen, hatten endlich sein Ziel erreicht und die zwei feierlichen Verträge von 1326 und 1440 erkannten rechtlich an, daß Holstein und Schleswig deutsche Herzogthümer seyen, daß sie nie mit Dänemark eins werden sollten.

Dänemark befand sich jetzt in einer peinlichen Lage. Die Vereinigung der drei nordischen Kronen von Schwe-

den, Dänemark und Norwegen (seit 1397), die man um hohen Preis hatte zu erhalten suchen, war im Begriff sich für immer aufzulösen und den Dänen stand das Schicksal bevor, durch die Eintracht der Schweden und der jetzt vereinigten Schleswig-Holsteiner völlig erdrückt zu werden. Sie suchten daher, durch friedliche Künste der Politik wieder zu erringen, was durch ihre Ohnmacht verloren war. Als ihr Königsthron leer stand, luden sie (1448) den Herzog Adolf von Schleswig-Holstein ein, ihn zu besteigen; so, dachten sie, ließen sich am leichtesten die beiden Herzogthümer an Dänemark zurückbringen und die geschwächte dänische Macht wieder heben. Herzog Adolf selbst war kinderlos; aber seine Politik kannte kein höheres Ziel als seinen Neffen, den Grafen Christian von Oldenburg, zu versorgen; so wirkte er denn für diesen die dänische Krone aus und verschwendete unklug seine Kräfte, den unterwühlten Königsthron Dänemarks neu zu stützen. Tiefer und richtiger erfaßten die Schleswig-Holsteiner selber die Lage; sie sahen ein, daß ihnen auf diesem Wege die lange abgewandte Gefahr — die Vereinigung mit Dänemark — wieder bedenklich nahe gerückt sey. Sie verlangten von Christian — dem neuen dänischen König — daß er die alten Verträge bestätige, daß er

ihnen feierlich zusage: das Herzogthum Schleswig solle nie mit Dänemark unter einem Herrn vereinigt werden. Er versprach es, und zum drittenmale (1448) schien die Unabhängigkeit des deutschen Herzogthums Schleswig gegenüber den dänischen Gelüsten gesichert.

Aber neue Verwicklungen traten ein, die neue Fürsorge erforderten: Herzog Adolf von Schleswig-Holstein starb im Dezember 1459 und damit war der Mannsstamm des holsteinischen Grafenhauses erloschen.

II.

Geschichte der Herzogthümer seit den Verträgen von 1460. Schleswig-Holstein mit Dänemark freiwillig verbunden, aber beide Herzogthümer unabhängig und unter sich unzertrennlich.

Herzog Adolf war der letzte aus der schaumburger Fürstenlinie, die seit Jahrhunderten in Holstein, seit 1375 auch in Schleswig regiert hatte; er selbst starb zwar kinderlos, allein es lebten noch Grafen von Schaumburg als seine Blutsverwandten und Erben. An diese

mußte unstreitig jetzt das Land Holstein übergehen, aber auch Schleswig, das den schaumburger Grafen in Holstein seit 1326 „als erbliches Lehen" zugesagt worden war, konnte von den Seitenverwandten Adolfs füglich angesprochen werden, denn es lagen Fälle vor, daß dänische Lehen in solcher Weise vergeben worden waren. So sah es auch das Volk an in Schleswig wie in Holstein; seit Jahrhunderten in Wohl und Wehe verbunden, gewohnt bei einander zu stehen in allen großen Dingen, besorgt dem dänischen Einflusse zu erliegen, dachten beide Länder nicht anders, als ihre Verbindung würde auch fernerhin bestehen, wie sie bis jetzt rechtlich anerkannt worden war. Es wäre ein Leichtes gewesen, so lange Herzog Adolf noch lebte, diese Verhältnisse gesetzlich festzustellen und die gefährliche Annäherung an Dänemark auf immer zu verhindern. Damals, wo Dänemark in Noth und Bedrängniß war, wo man Adolf von Holstein zum Schiedsrichter berief, wo er ihnen seinen Neffen als König setzte, konnte der Herzog von Schleswig-Holstein leicht die unzertrennliche Vereinigung der Herzogthümer für seine schaumburger Verwandten bestätigen und von den Dänen anerkennen lassen. Er durfte auf die freudige Zustimmung des Volkes in Schleswig und Holstein, wie auf die kräftige Hülfe der

Hansestädte sicher rechnen; seit Jahrhunderten hatten diese letzteren mit lauerndem Auge über die Unabhängigkeit der beiden Länder gewacht und sie mit Gut und Blut treulich unterstützt, denn es galt damals ihre eigene Selbstständigkeit gegenüber von Dänemark, wie es sie heute noch gilt.

Herzog Adolf von Holstein hatte seine Pflicht gegen sein Land wie gegen sein Haus schmählich versäumt; während er Alles aufbot, seinem Schwestersohne Christian die dänische Königskrone zu verschaffen, that er nichts, um seinen Schaumburger Verwandten die Herzogthümer, den Herzogthümern die alte Unabhängigkeit und Einheit zu sichern. Jetzt als er gestorben war, ohne die Verhältnisse der Zukunft zu ordnen, war die Sache viel schwerer. Zwar war an eine Unterwerfung Schleswig-Holsteins unter Dänemark nicht zu denken, weder auf dem Wege Rechtens noch der Gewalt, aber es konnte der dänischen Politik gelingen, das Interesse der Herzogthümer zu spalten und sie listiger Weise in ein gefahrvolles Netz hineinzuziehen.

Und so geschah es. Es ward die Sorge geweckt, König Christian von Dänemark möge versuchen, das Herzogthum Schleswig als dänisches Lehen wieder heimzufordern, und dann geschah ja, was man so lange

hatte zu hindern wissen, Holstein und Schleswig wurden getrennt, und in die beiden Herzogthümer, die durch so viele Opfer und Kämpfe vereinigt waren, theilten sich dann König Christian und die Grafen von Schaumburg. Suchte man aber beide den Grafen von Schaumburg zuzuwenden, so war ein Krieg um die Erbfolge kaum zu vermeiden; Christian von Dänemark und seine Brüder hätten als Schwestersöhne des Herzog Adolf ihre Ansprüche geltend zu machen gesucht. In dieser Verlegenheit gewann bei Vielen in Schleswig-Holstein die Ansicht Raum, das Höchste und Wichtigste sey die Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer, sie müsse man um jeden Preis zu erhalten suchen und denjenigen als Herzog vorziehen, unter dem eine dauernde Vereinigung am sichersten bestehen würde.

Das war der Augenblick, den die List des dänischen Königs zu ergreifen verstand; wer anders, stellte er den Ständen in Schleswig-Holstein vor, könne vereinigt beide Länder behaupten, als er, dem Schleswig ohnedies gebühre nnd der auch an Holstein gegründete Ansprüche zu machen hätte? So schnell zwar schenkten die Herzogthümer den verführerischen Reden kein Gehör, noch war das Rechtsgefühl stark genug, die wohlbegründeten Ansprüche der Grafen von Schaumburg ins

Gedächtniß zu rufen, noch war die Abneigung und das Mißtrauen gegen Dännemark viel zu groß, um eine Verknüpfung mit dem feindlichen Königreich, die man Jahrhunderte gewaltsam hatte abzuhalten suchen, jetzt friedlich einzugehen. Aber der Däne wirkte mit Gold und Verführung; man übereilte trügerisch die Wahl, ehe die berufenen Landstände noch zusammengekommen waren, und König Christian von Dänemark, einst Graf von Oldenburg, ward (März 1460) zum Herzog von Holstein und Schleswig erwählt.

So war erfolgt, was die weise Politik der Väter seit Jahrhunderten hatte zu hindern suchen; die deutschen Herzogthümer traten in die gefährliche Verbindung mit Dänemark und stützten durch ihre Macht die wankende dänische Monarchie. Man opferte, wie Dahlmann sagt, den altgewohnten Segen eines sichtbaren Fürsten gegen einen seltenen Besucher auf, der mit leeren Taschen kam, um mit vollen davonzugehen, verwandelte einen sich genügenden unabhängigen Boden, den Günstling zweier Meere und eines aus dem Herzen von Deutschland dringenden Stromes in ein Nebenland, in ein Opfer fremdartiger Strebungen. Man drängte Hamburg, die wichtigste Stadt des Landes, welche während des letzten Kampfes ein lebendiges Gemeingefühl

für Schleswig-Holstein aus freier Wahl mit dem Blute seiner Bürger bethätigt hatte, jetzt dahin, dieselben Wege zur Reichsfreiheit wie Lübeck zu suchen; das zweite Auge des Landes schloß sich zu.

Freilich fühlten das die Stände selber und sie suchten durch feierliche Verträge die Gefahr abzuwenden, die von der Annäherung an Dänemark drohte; sie suchten die Untrennbarkeit und Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins mit Pergamenten und Siegeln für alle Zeiten festzustellen, aber gerade diese Pergamente und Siegel scheinen in dem jetzigen Augenblick zu ohnmächtig, das gute Recht der deutschen Herzogthümer zu behaupten.

Es ward nämlich wenige Tage nach der Wahl von Christian feierlich erkärt: die Stände von Schleswig und Holstein hätten ihn aus freien Stücken und nicht in der Eigenschaft eines Königs von Dänemark gewählt; er verzichte auf alle persönlichen Erbrechte, es sollten nach seinem Tode die Stände ihre freie Wahl unter seinen Kindern und Nachkommen haben. Die beiden Herzogthümer sollten ewig beisammen bleiben ungetheilt („dat se bliven ewich tosamende ungedelt"); Die Bewohner sollten keine auswärtigen Kriege führen

müssen, vor kein auswärtiges Gericht geladen werden dürfen, überhaupt Dänemark und die Herzogthümer weder in der auswärtigen Politik noch in der innern Verwaltung von einander abhängig seyn. Nur mit Einwilligung der Stände sollte Krieg begonnen, sollten die Steuern erhoben werden; Eingeborne allein sollten im Namen des Königs die Regierung führen dürfen.

Die Verbindung mit Dänemark dauerte also nur so lange, als zufällig der Herzog von Schleswig-Holstein auch König der Dänen war; das Erbrecht ward aufgehoben und durch ein Wahlrecht der Stände ersetzt. Das Herzogthum Schleswig, vor Alters ein dänisches Lehen, trat thatsächlich aus diesem Lehensverhältniß heraus, blieb unzertrennlich mit Holstein verbunden und wählte seinen Herzog, statt ihn durch dänische Belehnung zu erhalten. Die Untrennbarkeit von Schleswig und Holstein, die Unabhängigkeit gegenüber von Dänemark sind die beiden großen Grundgedanken des Vertrags von 1460. Drum wählte Schleswig-Holstein gemeinsam seinen Regenten, drum wurde wenn der Thron erledigt war die Regierung von dem schleswig-holsteinischen Landesrath in Gemeinschaft geführt, drum beschwor der neugewählte Regent jedesmal die gemeinsame Verfassung beider Länder, drum war die

innere wie die auswärtige Politik stets in den Händen der Landesvertretung beider Länder und ging nie einseitig von der Regierung oder den Ständen eines der Herzogthümer aus. Mit einem Worte: Schleswig und Holstein waren aufs innigste und ganz unauflöslich mit einander verbunden; Schleswig-Holstein und Dänemark standen in einem freiem Staatsverbande, der ohne gegenseitige Verabredung niemals geändert werden konnte.

Diese und andere kostbare Vorrechte sagte ihnen der neue Herzog zu; sie glaubten damit jede Gefahr einer Trennung der Herzogthümer oder einer Verschmelzung mit Dänemark für immer abgewandt zu haben. Aber noch heute bestehen die Hauptgrundlagen jener Rechte und Verträge in unangefochtener Geltung, und doch sucht Dänemark die Selbstständigkeit der beiden deutschen Länder gewaltsam zu erschüttern.

Unklug war ungeachtet jener Verträge die Annäherung an Dänemark immer; die schlimmen Folgen sollten sich bald zeigen. Zwar geschah kein Angriff auf die Selbstständigkeit der beiden Herzogthümer, es wurde kein Vertrag, keine Verabredung getroffen, welche das alte unabhängige Verhältniß Schles-

wig-Holsteins hätten antasten können, aber die nahe Verbindung mit Dänemark übte doch ihre unwillkürliche Wirkung aus und die deutschen Herzogthümer, an Dänemark freundschaftlich geknüpft, mußten Noth und Leiden mit dem Dänenvolke ertragen, wie sie es vorher mit ihren deutschen Brüdern von der Hansa getheilt hatten. Die beschworenen Vorrechte wurden von König Christian schlecht geachtet, arger Druck lag auf dem Lande, und schon nach wenigen Jahren war man der engen Verbindung mit Dänemark überdrüssig. Die Dänen fühlten das, sie erwogen wohl, wie nach dem Wahlrecht von 1460 die Herzogthümer sich einen andern Prinzen aus dem oldenburgischen Hause wählen konnten, als den der zugleich König von Dänemark war, sie suchten daher einer Rückkehr der Schleswig-Holsteiner zu der früheren getrennten Stellung gütlich vorzubeugen. Ein Vertrag von 1466 zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Landrath von Schleswig-Holstein setzte fest: „wenn König Christian nur einen Sohn hinterließe, würden beide Theile, Dänemark und die Herzogthümer, denselben zu ihrem Regenten wählen; stürbe der König dagegen kinderlos oder mit Hinterlassung mehrerer Söhne, dann sollten die Räthe beider Länder, Dänemarks und Schleswig-

Holsteins, sich gemeinsam berathen, ob es besser sei einen gemeinsamen Herrn zu wählen oder jedes Land einen besondern; jedenfalls aber solle keines von beiden Landen einseitig zur Wahl schreiten. Die Verfassungen und Rechte beider Länder sollten beschworen und verbürgt seyn; Streitigkeiten und Fehden zwischen beiden Ländern sollten durch Verständigung der Räthe friedlich geschlichtet werden."

König Christian hinterließ bei seinem Tode (1481) zwei Söhne und es trat jetzt der Fall ein, auf den der Vertrag von 1466 berechnet war; es handelte sich jetzt um die wichtige Frage, ob die Schleswig-Holsteiner denselben Herrn wählen würden wie die Dänen, oder einen andern. Sie schienen nicht geneigt, sich noch länger mit Dänemark an ein Joch spannen zu lassen; sie erinnerten sich der Jahre des Drucks und der Rechtlosigkeit unter König Christian, sie dachten daran, wie er selten in die Herzogthümer gekommen war, wenn es galt Recht und Ordnung zu schaffen, wie er aber nie ausgeblieben, wenn es galt Steuern und Lasten dem Volke aufzupressen. Er hatte die Verfassung so keck verletzt, daß sie fürchten mußten, jetzt auch ihr Grundgesetz vernichtet und sich gewaltsam in den dänischen Staat eingeschmolzen zu sehen.

Die Wahlverhandlungen, die anderthalb Jahre dauerten, zeigten deutlich, wie die Schleswig-Holsteiner einer mit Dänemark gemeinsamen Regierung auszuweichen suchten. In Dänemark hatte der ältere Prinz, Johann, Aussicht die Krone zu erhalten; eben deßhalb neigte sich die Stimmung in den Herzogthümern auf die Seite des jüngeren, Friedrich; man wollte jedenfalls denjenigen wählen, der in Dänemark sicherlich nicht gewählt würde. Die Dänen, bedroht von der Gefahr einer Trennung, suchten um jeden Preis eine gemeinsame Wahl durchzusetzen; aber es wollte nicht gelingen. Da man zu keinem Ziele kam und die Dänen fürchten mußten, den Prinzen Friedrich in den Herzogthümern gewählt zu sehen, so schlugen sie einen merkwürdigen Vermittlungsweg ein: sie bewogen die Schleswig-Holsteiner beide Prinzen zu wählen, wie sie sagten, um an dem einen ein Gegengewicht gegen den andern zu haben.

Es war zu beklagen, daß die Schleswig-Holsteiner nicht fest auf ihrem freien Wahlrecht beharrten, den Prinzen Friedrich wählten und so die Verbindung mit Dänemark auflösten; es war um so mehr zu beklagen, da sie zugleich eine Theilung und Doppelregierung über die Herzogthümer hereinbrachten und da-

mit die weitere Entwicklung eines starken Nationalsinnes in Schleswig-Holstein hemmten; der Grundsatz der Einheit und Untheilbarkeit war ja die kostbarste und wichtigste Frucht der Umwandlung Schleswig-Holsteins in ein Wahlreich; der Theilung unter verschiedene Erben sollte ja gerade durch das Wahlrecht vorgebeugt werden. Aber freilich ist nicht zu vergessen, daß der Grundsatz der Einheit von Schleswig-Holstein durch das neue Verhältniß keineswegs erschüttert ward; die beiden Regenten und ihre Nachfolger theilten sich nicht so daß jeder ein Herzogthum bekam, sondern sie waren beide Herzöge von Schleswig-Holstein, die Landtage waren gemeinsam schleswig-holsteinische; man theilte in der Weise, daß die Gebiete, Aemter und Städte in beiden Herzogthümern ohne Rücksicht auf den stetigen Zusammenhang der Landstriche blos nach Maßgabe des Ertrags dem einen oder dem andern Theile zugewiesen wurden; es gab keine geschlossene Territorien.

So blieben die Schleswig-holsteiner unter den Brüdern Johann und Friedrich; als Johann starb, trat sein Sohn, König Christian II., in des Vaters Antheil ein. Fest beharrten die Herzogthümer auf ihren wohlerworbenen Rechten; wie Christian II. sich weigerte, die Landesverfassung zu bestätigen, zwangen sie

dazu, indem sie ihm den Gehorsam verweigerten; wie er sie brauchen wollte, seine dänischen Interessen mit ihrem Blute auszufechten, schlugen sie es ab und bedeuteten ihm, Dänemarks Feinde seien nicht auch die ihrigen. Wie dann Christian II. seiner Krone in Dänemark und Schweden beraubt ward, sein Mitregent in Schleswig-Holstein, der Oheim Friedrich, die dänische Krone erhielt (1523), wurden die alten Rechte der Herzogthümer abermals verbürgt; die unabhängige Verfassung des Landes, die Rechte der Stände erhielten neue Zusicherungen und Ausdehnungen (1524).

Seit dem Tode Friedrichs (1533) traten wichtige Veränderungen ein. Sein ältester Sohn Christian huldigte den Ansichten des Erbrechts und der Theilung, wie sie in Deutschland anfingen allgemein zu werden; sein Bemühen ging darauf aus, diese Grundsätze auch in Schleswig-Holstein durchzusetzen. Er forderte, ohne gewählt zu seyn, die Huldigung in seinem und seiner Brüder Namen, suchte später für sich und sie das Land zu zerstückeln und brachte so in ein Land, das sich des Wahlrechts und der Einheit erfreute, die ganz entgegengesetzten Grundsätze des Erbrechts und der Theilung. Es konnte nicht fehlen, daß dadurch auch das Verhältniß zu Dänemark geändert

ward; denn bestand in Dänemark das Wahlrecht fort, in den Herzogthümern das Erbrecht, so mußte entweder sehr bald eine Trennung beider erfolgen oder Dänemark stets die Erbherzöge Schleswig-Holsteins zu Königen wählen. Die Folgen dieser Trennung zu verhüten, vermochten die Dänen in dänischem Interesse (1533) die Schleswig-Holsteiner zu einem Vertrag, wonach beide Länder, das dänische und das deutsche, ihre Streitigkeiten unter sich durch Schiedsrichter schlichten und in Kriegen, die sie mit Andern führten, sich gegenseitig unterstützen sollten. So wurden die Herzogthümer in dänische Kriege verwickelt, die ihr eignes Interesse nicht berührten; so wurden durch die verkehrte Politik des Herzogs, durch die Schlauheit der Dänen und die kraftlose Nachgiebigkeit der schleswig-holsteiner Stände das deutsche Land aus seiner selbstständigen Stellung herausgedrängt und genöthigt, die Kosten des dänischen Königreichs mit zu tragen. Man zerstückelte das Land ganz planlos nicht nach den Gebieten Schleswig und Holstein, sondern bunt durch einander; erst Christian und seine Brüder, dann die Nachkommen dieser Brüder theilten fort und fort, und man sah nicht wie das enden würde. Die theilenden Fürsten selber sahen all-

mählig ein, daß sie in ihrem eignen Vortheil diesem endlosen Theilen ein Ziel setzen müßten.

Ein Wunder war es, daß in diesen unglücklichen Zeiten nicht die Grundgesetze der Herzogthümer dem Schicksal der Zerstörung unterlagen, das manches einzelne kostbare Recht traf. So war die frühere Trennung der schleswig-holsteinischen Interessen von den dänischen, die Selbstständigkeit der auswärtigen Politik beider Länder durch den Schutz- und Trutzbund von 1533 zum Nachtheil der Herzogthümer verändert, so wurde in der sturmbewegten kriegerischen Zeit Christians IV. die Last und das Leiden eines Kriegs, der nur Dänemark anging, vorzugsweise auf Schleswig-Holstein gewälzt, so ward in den Landstrichen des königlichen und des gottorpschen Antheils eine Zwietracht und ein Haß genährt, der den alten Geist nationaler Eintracht schmählich erdrückte, so ging das Wahlrecht, nachdem es zu einem Schatten geworden, seit 1616 und 1650 auch gesetzlich unter und machte dem Erbrechte Platz. Die selbstsüchtige Politik der Fürsten und die sorglose Schlaffheit des Volkes hatten so viel verändert, daß es uns nicht wundern würde, wenn damals das geschehen wäre, was Dänemark jetzt will: die ewige Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der dänischen

Krone. Das Land war herabgekommen, verarmt, und seine Vertreter hatten Vertrauen und Muth verloren; die beiden Linien, die im Lande regierten, die königliche und die gottorpsche, befehdeten sich mit bitterer Feindschaft und rieben den Rest der Kraft des Landes auf, Dänemark war ebenso an Macht gewachsen, als die Herzogthümer schwächer geworden waren, die alten Erinnerungen an schleswig-holsteinische Unabhängigkeit verwischten sich — wer hätte es damals hindern wollen, wenn Dänemark die Vereinigung des dänischen und deutschen Landes in aller Form durchgesetzt und durch neue Grundverträge die alten von 1326, von 1448 und 1460 vernichtet hätte?!

Es bot sich noch dazu eine besonders günstige Veranlassung. Im Jahre 1660 gelang es König Friedrich III. die alte Verfassung Dänemarks zu stürzen, die königliche Macht ganz unbedingt festzustellen und auch dort das Wahlrecht durch eine feste Erbfolge zu verdrängen. Es lag jetzt in seiner Hand, Dänemark und die Herzogthümer für immer zu vereinigen; führte er für Dänemark diejenige Erbfolgeordnung ein, die bei Schleswig-Holstein bereits bestand — daß nämlich der Mannsstamm des gesammten oldenburger Hauses nach der Reihe erbberechtigt sey — dann war die

Einheit mit Dänemark vollendet. Freilich hätte das die Grundverfassung offen verletzt, aber die Zeit war so geworden, daß Niemand die Macht oder den Willen hatte, das gute, alte Recht gegen Gewalt zu vertheidigen. König Friedrich III. führte aber das Erbrecht, wie es den Herzogthümern galt, nicht in Dänemark ein; das Interesse seiner Familie überwog bei ihm das dänische Landesinteresse, er wollte auch die weiblichen Glieder seines Hauses begünstigen und setzte fest, daß nach dem Erlöschen des Mannsstamms die weibliche Nachkommenschaft auf dem dänischen Throne folgen solle. Das konnte nach deutschem Recht, nach den schleswig-holsteinischen Verfassungen in den Herzogthümern nimmermehr gültig seyn und kann heute so wenig als damals von Dänemark einseitig dort eingedrängt werden.

So war die nahe Vereinigung der Herzogthümer mit Dänemark in dem Augenblick glücklich entfernt worden, wo sie in gefährlicher Nähe erschien; so half eine unkluge Politik der Krone Dänemark wieder gut machen, was die Ungunst der Zeiten, was dänische List und deutsche Schlaffheit in den Herzogthümern verdorben hatte. Um dieselbe Zeit (1658) ward auch die uralte Lehensverbindung Schleswigs und Däne-

marks, die freilich lange außer Kraft gewesen war, gesetzlich aufgehoben; Schleswig hörte auch von dieser Seite auf, durch ein rechtliches Band mit der dänischen Krone verknüpft zu seyn. Als einen wahren Glücksfall muß man es preisen, daß sich die Sache so gewendet hat, daß die Gewalt so unklug war, ihre Macht gegen das verbürgte Recht nicht so weit zu gebrauchen, wie sie es damals vermocht hätte. Denn gerade in dem Augenblick, wo die dänische Königsmacht die alten Rechte der Herzogthümer hätte mit scheinbaren Rechtsformen umstoßen und die Untrennbarkeit der deutschen und dänischen Lande für immer festsetzen können, in dem Augenblick setzte Dänemark eine Erbfolge fest, die das dänische und deutsche Land einst *trennen* mußte, gerade da löste es das Lehensband auf, das einst Schleswig an Dänemark geknüpft hatte. So bestand denn noch, trotz aller Noth ungünstiger Zeiten, das gute alte Recht; es bestanden noch vom Vertrage von 1460 gerade die Punkte, welche die wesentlichsten waren und die kein späterer Vertrag angetastet hatte: *Untrennbarkeit von Schleswig und Holstein, Unabhängigkeit beider gegenüber von Dänemark.* Zwar war das Wahlrecht verloren, aber dafür erhielt das alte Recht jetzt eine

neue Stütze; die Verschiedenheit der Erbfolge stellte eine völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark in sichere Aussicht.

Dies ist der Rechtsboden, auf dem noch heute die Sache Schleswig-Holsteins besteht; ihn zu erschüttern oder zu untergraben, ist daher Dänemark von dem Augenblick an bemüht gewesen, wo es sich über die ungünstige Lage ganz klar ward. Die blutigen Händel zwischen der königlichen und gottorpschen Linie dauerten fort; Dänemark suchte sie zu benutzen, um das rechtliche Verhältniß der Herzogthümer umzustürzen. Als im Jahre 1713 die gottorpsche Linie an dem schwedischen Kriege gegen Dänemark Theil nahm, ergriff König Friedrich IV. begierig diese Gelegenheit, den gottorpschen Antheil Schleswigs an sich zu reißen. Ein Patent vom 22. August 1721 forderte die Huldigung von den Bewohnern dieses Antheils; denn, hieß es, in Folge der Verträge mit Schweden und der Bürgschaft der vermittelnden Mächte ist uns die ewige und ruhige Besitzung und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des zuvor gewesenen fürstlichen Antheils versichert worden und wir sind solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem unsrigen zu vereinigen." Das Patent forderte die

Einwohner auf, sich des Eides der Treue gegen das gottorpsche Haus zu entschlagen und statt dessen sich unter die königliche „souveräne und alleinige Erb= und Landesregierung“ Friedrichs zu bringen. Es sollte, wie es hieß, der „gewöhnliche Erbhuldigungseid in behöriger Form geleistet werden“ und die Einwohner schwören: „dem König und seinen Erbnachfolgern nach der Richtschnur des Königsgesetzes treu und gehorsam seyn zu wollen.“

So suchte Dänemark mit einem Federstrich die rechtmäßige Regierung, die Erbfolgeordnung, die Landesverfassung umzustoßen, das dänische Königsgesetz einzudrängen, Schleswig von Holstein loszureißen und die männlichen Linien des oldenburgischen Hauses ihres Erbrechts zu berauben. Es war der Versuch eines Gewaltstreichs, der nur als Gewaltstreich etwas galt, der rechtlich nie anerkannt ward. Denn selbst wenn es zugestanden werden könnte, das gottorpsche Schleswig sei als erobertes Land von Dänemark einverleibt und nach dänischem Königsrecht besetzt worden, selbst dann gälte dies Faustrecht nur für das gottorpsche Schleswig, der königliche Antheil an Schleswig bliebe davon immer unberührt; denn der König konnte doch nicht sein eignes Besitzthum erobern und

nach dem Rechte der Eroberung behandeln. Allein an ein solches Zugeständniß ist auch nicht einmal entfernt zu denken; denn die staatsrechtliche Verbindung von Dänemark und Schleswig-Holstein war so beschaffen, daß keiner von beiden Theilen in irgend einer Weise an dem andern auf dem Wege der Gewalt eine Aenderung vornehmen konnte; was irgend geändert ward, konnte nur auf dem Wege der gegenseitigen Vereinigung, des rechtlichen Vertrages geschehen.

Einseitig konnte eine solche Veränderung nimmermehr erfolgen; es bedurfte des Einverständnisses mit den vereinigten schweswig-holsteinischen Landständen, es bedurfte der freiwilligen und unbedingten Zustimmung der Verwandten des königlichen Hauses, die niemals ein solches Patent ihres wohlbegründeten Rechtes berauben konnte. Beide Bedingungen sind nie erfüllt worden. Die Vertreter des Landes haben niemals die Aufhebung der Rechte von 1460 und die Einführung des dänischen Königsgesetzes in Schleswig anerkannt, vielmehr haben am Tage der Huldigung von 1721 Prälaten und Ritter sich ausdrücklich auf das alte Recht berufen; niemals haben die Verwandten des Hauses auf ihr Recht an Schleswig verzichtet,

vielmehr protestiren sie noch in diesem Augenblick gegen jeden Versuch es anzutasten. Nicht einmal thatsächlich, geschweige denn rechtlich ist diese Usurpation bestätigt worden; es blieb höchstens ein Versuch, eine Absicht, etwas durchzusetzen, was auf diesem Wege nimmermehr durchgesetzt werden konnte. Die Huldigung selbst geschah in einem kleinen Theile Schleswigs von den Prälaten, der Ritterschaft und den Besitzern adeliger Güter; sie erfolgte nicht, wie es hätte seyn müssen, von den gemeinsamen Ständen Schleswig-Holsteins, sie erfolgte nicht einmal von den schleswigschen Ständen, ja nicht einmal im ganzen Lande Schleswig, konnte also in keiner Weise eine rechtliche Veränderung in dem verbürgten Rechtszustande der Herzogthümer hervorbringen. Zum Ueberfluß beriefen sich die Huldigenden auch noch auf die Verträge von 1460, an eine rechtliche Aufhebung derselben war also auch nicht entfernt zu denken. Noch bestehen die alten Grundverträge, die Schleswig und Holstein unzertrennlich mit einander verbinden, die ihm seine ständischen Einrichtungen, seine Unabhängigkeit von Dänemark zusichern und die männliche Erbfolgeordnung verbürgen. Noch vor wenig Jahren hat König Christian VIII. diese Verträge als bestehend anerkannt.

Die Zustimmung der Verwandten zu dem Staatsstreich von 1721 wäre vielleicht in einem Augenblick zu erlangen gewesen; aber gerade diesen kostbaren Augenblick hat man von dänischer Seite versäumt. Im Jahre 1773 nämlich wurde der lange Zwist der königlichen und gottorpschen Linie endlich beigelegt; die gottorpsche war indessen auf den russischen Thron gelangt und ließ sich dazu bestimmen, der Doppelherrschaft in Schleswig-Holstein zu entsagen. Katharina II. und ihr Sohn Paul stimmten zu, daß die alte einige Regierung nach einer Unterbrechung von 283 Jahren wieder hergestellt ward. Damals hätte man die Gelegenheit benützen müssen, durch Rußlands mächtige Fürsprache die Zustimmung aller erbberechtigten Verwandten des Hauses Oldenburg zu erlangen; man hat es aber versäumt, und die alten Rechtsverhältnisse sind noch heute so unantastbar, wie sie es vor dem Jahre 1721 waren.

III.

Die gegenwärtige Lage von Schleswig-Holstein.

Durch die geschichtlichen Thatsachen, wie sie auf diesen Blättern zusammengestellt sind, ist es unbestrit-

ten klar, in welchem Verhältniß die deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Dänemark stehen. Nach Herkommen und feierlichen Verträgen sind beide unabhängig von Dänemark, beide nur zufällig durch die Person ihres Herzogs, der zugleich dänischer König ist, an Dänemark geknüpft, beiden sind eigne Rechte, eigne Verwaltung seit Jahrhunderten zugesichert, beide sind mit Dänemark nur auf vorübergehende Zeit, unter sich selbst aber auf ewig verbunden. Schleswig ist so wenig als Holstein ein dänisches Lehen; was vor uralter Zeit für Schleswig bestand, hat seit einem halben Jahrtausend thatsächlich aufgehört und ist seit 1658 durch einen Vertrag aufgehoben. Weder die dänische Verfassung noch die dänische Erbfolge hat für die Herzogthümer irgend eine Geltung; der Herzog von Schleswig-Holstein ist kein unumschränkter Fürst wie es der König von Dänemark seit 1660 ist; in Schleswig-Holstein wird nicht die weibliche Nachfolge eintreten können, wie in Dänemark; Schleswig-Holstein wird, wenn der Mannsstamm auf dem dänischen Thron erlöschen sollte, unzertrennlich verbunden an die männliche Verwandtschaft des oldenburgischen Hauses, zunächst die Herzoge von Augustenburg, übergehen müssen. Schleswig-Holstein ist eins; mit Dä-

nemark hat es weder Verfassung, noch Verwaltung, noch Abstammung, noch Sprache gemein. So wollen es die alten Verträge von 1326, 1440, 1448, 1460, die kein späteres Gesetz aufgehoben hat, so will es die Verfassung des deutschen Bundes, zu dem Holstein, das von Schleswig untrennbare Holstein, gehört. Dasselbe gilt von der Grafschaft Pinneberg; auch dort gilt, wie von gründlichen Forschern erwiesen ist, diejenige Erbfolge, vermöge der die männlichen Linien des oldenburgischen Hauses in den Besitz eintreten. Was Lauenburg anbelangt, so ist dies zwar 1816 als Ersatz für andere Verluste an Dänemark abgetreten worden; allein seine Stellung zum deutschen Bunde und das dort geltende männliche Erbrecht blieb unverändert, es kann also auch hier von einer Verschmelzung mit der dänischen Monarchie nicht im Mindesten die Rede seyn.

Und dennoch hat es Dänemark gewagt, diese alten, wohlverbürgten Rechte anzugreifen, dennoch sucht es Schleswig-Holstein und Lauenburg für alle Zukunft mit sich völlig zu verschmelzen und dem deutschen Vaterlande die Herzogthümer deutscher Abstammung und deutscher Sprache mit Gewalt und List zu entfremden. Das Königreich Dänemark ohne Schleswig-Holstein

und Lauenburg ist freilich eine kleine Macht; es sind nicht viel über zwölfmalhunderttausend Einwohner dänischen Blutes, die theils auf den zerstreuten Inseln theils in Jütland wohnen, und die deutschen Herzogthümer haben den wankenden Bau der dänischen Monarchie bisher stützen müssen. Nun ist aber die königliche Linie von dem Erlöschen bedroht; der regierende König Christian VIII. und sein kinderloser Sohn, der Kronprinz, sind die letzten aus dem Stamme der Oldenburger, die seit 1448 in Dänemark, seit 1460 auch in Schleswig-Holstein regierten. Der König ist sechzig Jahre alt, der Kronprinz erst achtunddreißig, aber nach zweimaliger Ehe noch kinderlos. Es wird also in der nächsten Zukunft der Fall eintreten, daß Dänemark an die weibliche Nachkommenschaft, die Herzogthümer an die männliche Verwandtschaft der oldenburger Linie übergeht; Dänemark und die deutschen Herzogthümer werden sich trennen, wie es die Verträge für den Fall des Absterbens des oldenburger Mannsstamms auf dem dänischen Throne festgesetzt haben.

Dies nun zu hindern, ist seit längerer Zeit das Ziel der dänischen Politik. Die Dänen haben Norwegen an Schweden abtreten müssen, jetzt wollen sie sich auf deutsche Kosten entschädigen und drei deutsche Herzog-

thümer sollen ihnen für das verlorene Norwegen der Ersatz seyn. Die fremde Politik, die Deutschlands Stärke fürchtet, seine Spaltung und Schwäche zu unterhalten sucht, spielt im Hintergrunde und ermuntert die dänischen Gelüste; Rußland besonders und Frankreich, auch England sind offenkundig die Beschützer der dänischen Begier nach unsern deutschen Landen.

Seit längerer Zeit schon hat man von dänischer Seite Vieles versucht, dieser Begierde zu genügen; man hat angefangen, in den deutschen Herzogthümern so zu verfahren, als wenn sie schon dänische Provinzen wären. Gegen das Herkommen, gegen beschworene Verträge hat man die deutsche Sprache in Schleswig durch die dänische zu verdrängen gesucht, hat man durch zahllose gewaltsame Uebergriffe die Eigenthümlichkeit des deutschen Stammes in Schleswig-Holstein gereizt, gekränkt, mishandelt. Gegen die Verträge, welche eine getrennte Verwaltung für Königreich und Herzogthümer festsetzen, werden seit längerer Zeit die schleswig-holsteinischen Finanzen mit den dänischen vermischt und dänische Münze eingeführt; gegen die Verträge Heer und Flotte des selbstständigen Landes Schleswig-Holstein mit dem dänischen Kriegswesen in Eins verschmolzen. In öffentlichen Urkunden wird der

schleswig-holsteinische Unterthan in einen „dänischen“ umgetauft, und die Lauenburger müssen ihr altes herzogliches Wappen durch ein dänisches verdrängt sehen. Dänischen Officieren und dänischem Commando muß der deutsche Soldat aus den Herzogthümern gehorchen. Dänische Farben und Fahnen muß dort das Volk ertragen, seine eignen deutschen Farben sind verboten! Unter Schmähungen verlangt täglich die dänische Presse, daß man den Rest der deutschen Regierung in den Herzogthümern durch Stockdänen ersetze, und es bleibt nicht bei solchen Forderungen allein, man schreitet zur Gewalt. Man zwingt dem Deutschen als amtliche Sprache die dänische auf, man nöthigt vereinzelte deutsche Ortschaften, ihren deutschen Gottesdienst mit einem dänischen zu vertauschen — ja man hat sogar verlangt und geht ernstlich damit um, daß die in schleswigschen Distrikten gebornen Taubstummen die Zeichensprache auf dänisch lernen sollen!

Mag dergleichen auch noch abgeschmackter seyn als es empörend ist — so bleibt es doch offenkundige Thatsache, daß man in allen Gebieten des leiblichen und geistigen Wohlseyns die deutschen Bewohner der Herzogthümer zum Vortheil Dänemarks bedrängt hat und fortwährend bedrängt. So wie man Lübeck hindert, sich

durch das holsteinische Gebiet mit den deutschen Eisenbahnen in Verbindung zu setzen, so wie man dieser einst so mächtigen Stadt die Quelle des Wohlstands abzugraben sucht, um sie später dänisch machen zu können, so läßt man auch in andern Fragen das Wohl der Herzogthümer verkümmern, sobald es der dänischen, gegen Deutschland feindseligen Politik zuträglich scheint. So ist die Fortsetzung der holsteinischen Eisenbahn durch Schleswig für die Bewohner dieses Landes eine Lebensfrage; man hindert sie, weil man die deutschen Provinzen erst schwach und hülflos zu machen, von Deutschland abzulösen, dann zu unterjochen hofft. So ist seit längerer Zeit die völlige Unterwerfung der Herzogthümer vorbereitet, durch alle Listen und Ränke politischer Schlauheit hat man es versucht, ob es möglich sey, den deutschen Bewohnern ihre Sprache, ihre Eigenthümlichkeit, ihr Recht, ihren selbstständigen Wohlstand allmählig zu entziehen. Bei dem Volke ist man auf kräftigen und mannhaften Widerstand gestoßen; der Holsteiner und der deutsche Bewohner Schleswigs ist bereit, sein deutsches Wesen nur mit dem Leben preiszugeben; die Dänen für sich werden dort mit List und Gewalt nicht ausreichen.

So hat sich denn Dänemark in der jüngsten Zeit

Verbündete an größern Mächten gesucht; besonders an Frankreich und Rußland. Die Franzosen sind wie immer bereit, da beizustehen, wo es gilt, deutsches Recht und deutsche Ehre zu verkürzen, und Rußland blickt lüstern nach diesen Ländern, die ihm die deutschen Meere unterthan machen müssen. Das russische Kaiserhaus stammt von den Oldenburgen in Holstein und Dänemark ab; seine Erbansprüche sind zwar noch entfernt, aber es wird auch ohne dieselben dort einen festen Punkt seines Einflusses zu begründen suchen. Derjenige Verwandte des dänischen Könighauses, den man als Erben des dänischen Thrones betrachtet, Prin Friedrich von Hessen war mit der Tochter des Kaisers von Rußland vermählt — ein doppeltes Band der Verwandtschaft knüpft also Rußland an das dänische Interesse, mit dem es durch politische Verständigung auf's engste verbunden ist. Rußland, auch wenn es seine Erbansprüche noch nicht anregt, wird um jeden Preis suchen, an unsrer Nordküste festen Fuß zu fassen und sich in den deutschen Bund einzudrängen. Es wird die Bestrebungen in den skandinavischen Reichen nach einer großen starken Einheit mit jedem Mittel zu hemmen suchen, es wird aber die dänischen Gelüste nach deutschen Ländern unterstützen, um sich an Dänemark einen schwa-

chen, gefälligen Verbündeten zu erhalten und allmählig auf irgend einem Wege eine Rolle in unsern deutschen Küstenländern zu spielen. In den Mitteln wird man nicht bedenklich seyn; man wird jetzt seine Erbansprüche ruhen lassen, um vielleicht später sie desto wirksamer zu gebrauchen. So steht uns die Aussicht bevor, vielleicht schon sehr bald russischen Einfluß in Holstein und Schleswig zu haben, russischen Einfluß an den Mündungen der Elbe und Trave, russischen Einfluß vor den Thoren von Hamburg und rings um das Gebiet von Lübeck. Wer wollte es dann hindern, wenn Rußland dereinst den deutschen Herzogthümern dasselbe Schicksal bereitete, wie den deutschen Ostseeprovinzen; wenn Schleswig, Holstein und Lauenburg auf dieselbe Weise dem Vaterlande entfremdet würden wie Liefland, Kurland und Esthland?

Solche Besorgnisse drängen sich unwillkürlich auf, wenn man sieht, wie Dänemark nicht mehr verstohlen und schleichend, sondern offen und herausfordernd seinen Willen kundgiebt, die Herzogthümer dänisch zu machen; lange hat die dänische Politik im Kleinen es versucht, in der jüngsten Zeit ist sie mit einer Entschiedenheit gegen das gute Recht Schleswig-Holsteins hervorgetreten, die nur von dem Vertrauen auf mächtige fremde

Hülfe eingegeben seyn kann. Schon vor zwei Jahren wurde von einem Dänen in der dänischen Ständeversammlung (Ussing) der Antrag gestellt, „der König möge die Einheit der dänischen Monarchie, die Untheilbarkeit Dänemarks und der deutschen Herzogthümer feierlich aussprechen", d. h. mit andern Worten, er möge die bestehenden rechtlichen Verhältnisse aufheben, er möge beschworene Verträge und ein Herkommen von Jahrhunderten gewaltsam verändern. Man hätte denken sollen, die Regierung würde ein solches Ansinnen zurückweisen; nein, der dänische Minister erklärte sich vielmehr damit einverstanden und ermunterte die Stände, den König zu einem widerrechtlichen Gewaltstreich aufzufordern. Die Stände haben den Ussingschen Antrag beinahe einstimmig angenommen.

König Christian VIII. hat mit der Antwort lange gezögert; am 8. Juli 1846 endlich ist eine Erklärung erschienen, welche jedem Zweifel über die dänische Politik ein Ende macht. Der König erklärt darin, Lauenburg und Schleswig seyen jedenfalls unzertrennbar mit Dänemark verbunden; mit Holstein sey die Sache noch nicht ganz entschieden, aber er werde seine Bestrebungen unablässig darauf richten, die Hindernisse, die im Wege stünden, wegzuräumen und dafür zu sor-

gen, daß die unter seinem Scepter vereinigten Landestheile niemals getrennt werden sollten."

Mit diesem „offnen Briefe" wird dem guten Rechte der Schleswig-Holsteiner unverholen der Krieg erklärt; es wird eine Politik darin angekündigt, die mit der Geschichte, dem Herkommen und den beschworenen Verträgen in gleich grellem Widerspruche steht. Ohne die ständische Zustimmung der Schleswig-Holsteiner wird darin aus unbedingter Machtvollkommenheit des dänischen Königthums über die Zukunft deutscher Länder einseitig verfügt und ohne Zustimmung der erbberechtigten Verwandten ihre wohlbegründeten Rechte gewaltsam umgestoßen. Der offene Brief beruft sich auf neuere Verträge mit England, Frankreich und Rußland, nicht auf die viel älteren Verträge und Verfassungsrechte Schleswig-Holsteins; er beruft sich auf Verabredungen mit fremden Fürsten, um darauf gestützt einem Theile von Deutschland, das heißt, dem gesammten deutschen Vaterlande einen tödtlichen Schlag zu versetzen.

Die Rechtsgründe, aus denen die Ansicht des „offnen Briefes" geschöpft ist, sind nachträglich bekannt gemacht und in einer Denkschrift dem deuschen Bunde dargelegt worden; sie ändern an dem Stande der Frage nicht das Geringste, sie sind durch

die geschichtlichen Ereignisse vollständig widerlegt. Die Hauptstütze, ja die einzige ist jener Gewaltstreich von 1721, der, wie wir oben gesehen haben, eine rechtliche Unmöglichkeit war; es ist jene angebliche Einverleibung Schleswigs, die ohne ständische Zustimmung, ohne Genehmigung der königlichen Verwandten niemals erfolgen konnte. Jene Vorgänge von 1721 als Rechtsgrund anführen zu wollen, hat etwas ganz Widersinniges; der König suchte darin etwas zu bestimmen, was er nach den Verträgen von 1326—1460 nicht bestimmen kann, er will etwas aufheben, was er einseitig ohne rechtmäßige Verständigung mit den Andern nicht aufheben darf. Die dänische Regierung beruft sich auf eine „Einverleibung" Schleswigs mit der dänischen Monarchie; es ist aber schon oben klar geworden, daß dieselbe auf diesem Wege rechtlich unmöglich war, und wir wissen aus der Geschichte seit 1721, daß sie auch nicht einmal thatsächlich erfolgt ist. Die dänischen Aktenstücke beweisen nichts weiter, als daß König Friedrich IV. die Absicht gehabt hat, Schleswig dänisch zu machen; aus dieser Absicht eine Aenderung des Rechtszustandes zu folgern oder zu begründen, ist ebenso verkehrt, als wenn die dänische Beweisführung behauptet, die Huldigung von Prälaten und Rit-

terschaft in einem Theile von Schleswig sey hinreichend, Erbrecht und anerkannte Verfassungen umzustoßen. So hat sich Dänemark in den seltsamsten Widersprüchen gefangen, aber keine von den rechtlichen Schranken beseitigt, die seinen Ansprüchen im Wege stehen. Beseitigt sind weder die Verträge von 1326 und 1460, noch das Erbstatut von 1650, noch die gegründeten Ansprüche der verwandten Linien. Daß das Erste und Zweite geschehen ist, wird selbst Dänemark nicht behaupten wollen; daß das Letztere — der Verzicht der Agnaten — erfolgt sey, schien es in dem „offnen Briefe" anzudeuten, sucht es in Aktenstücken mit künstlicher Sophistik zu beweisen, aber es wird in diesem Augenblick durch die Protestation von drei erbberechtigten Linien schlagend widerlegt; Augustenburg, Glücksburg und Oldenburg verwahren sich feierlich gegen eine Politik, die ihnen ein wohlbewährtes Recht auf Schleichwegen wegescamotiren will.

Dänemark wirft mit einem Federstrich das herkömmliche deutsche Erbrecht in Schleswig um und verspricht es auch in Holstein umzuwerfen — ein Schritt, der, wenn er Anerkennung und Nachahmung fände, alle staatsrechtlichen Verhältnisse deutscher Länder verwirren und erschüttern müßte. Dänemark beruft sich

auf Bürgschaften von England, Frankreich und Rußland, als wenn diese Staaten etwas verbürgen könnten, was alte beschworene Rechte eines andern Landes gewaltsam umstößt. Jene Staaten konnten nichts anderes verbürgen, als daß die rechtmäßigen Erben der dänischen Königslinie die Herzogthümer erben sollten; die rechtmäßigen Erben sind aber nirgends anders, als unter den männlichen Agnaten des oldenburger Hauses zu suchen.

Dänemark droht in aller Form, drei deutsche Länder von Deutschland loszureißen, und findet es nicht der Mühe werth, des deutschen Erbrechts und der schleswig-holsteinischen Grundgesetze auch nur zu gedenken. Es beruft sich auf Verträge mit fremden Mächten, die das Loos über uns geworfen haben sollen; von der deutschen Politik, deren Zustimmung zuerst einzuholen war, glaubt Dänemark sey es nicht nöthig zu reden.

Selbst wenn die Worte der dänischen Erklärung nur Worte wären, so gäbe es doch keine heiligere Verpflichtung für ganz Deutschland, als diesen Worten das gute, klare Recht mit allem Nachdruck entgegenzusetzen. Allein man scheint in Dänemark auch entschlossen, von Worten zur That zu schreiten; man

hat den Ständen in Itzehoe untersagt, sich über die wichtigste Angelegenheit ihres Landes zu berathen, man hat das heilige Recht der Bitte angetastet, man fängt an die Aeußerungen deutschen Rechtsgefühls, deutscher Vaterlandsliebe zu überwachen, zu verzönen; noch ein Schritt weiter und man schreitet zur offenen Gewalt, um damit namenloses Unglück und Erschütterungen von ganz ungewissem Ausgang über Dänemark, Deutschland und vielleicht einen großen Theil Europas zu bringen.

Dies zu verhüten, ist unsere, ist Schleswig=Holsteins Pflicht. Das kernige, biedere Volk der Herzogthümer wird der Rechtsverletzung sein gutes Recht, der Leidenschaft und Verblendung die selbstbewußte Ruhe des Rechtsgefühls, dem kindischen Lärm allen männlichen Ernst, den Worten Worte, den Thaten Thaten entgegenzusetzen wissen. Es wird sich durch keine beschwichtigende Phrase, die nur Phrase ist, beruhigen oder einschläfern lassen, es wird für keine schmeichelnde Zusicherung eines ungewissen Gutes das Gewisse opfern, für keine Zusage freierer Formen das Höchste und Wichtigste, die volksthümliche angeborene Existenz, preiszugeben denken. Ganz Deutschland blickt mit Vertrauen auf die Bewohner der Herzogthümer, die bewiesen haben, daß ihnen deutsche Ehre und deutsche Abstammung

noch theuer ist; aber ganz Deutschland, Fürsten und Völker, sind auch verpflichtet, diese Sache wie ihre eigenste und innerste Angelegenheit zu behandeln.

Leider ist das nicht der erste Angriff dieser Art auf die Rechte unsres Vaterlandes, von dem die deutsche Geschichte Erwähnung thut. Nur eins ist neu: daß ein so kleiner Staat uns so trotzig herauszufordern wagt. In den Zeiten von Deutschlands Erniedrigung hat Ludwig XIV. auf solche Weise deutschen Besitz mit Frankreich vereinigt; man mußte es geschehen lassen, weil er die Gewalt besaß. In den Tagen seiner höchsten Allmacht hat Napoleon (1810) die Mündungen des Rheins, der Elbe, Ems und Weser durch einen Gewaltstreich ohne Rechtsgründe mit Frankreich zusammengeschmolzen; wir mußten es dulden, weil wir zu ohnmächtig waren. Elsaß, Luxemburg, Belgien, Holland, die Ostseeprovinzen sind dem deutschen Mutterlande entfremdet worden; wir konnten es nicht hindern, weil wir die Macht nicht besaßen!

Was uns Ludwig XIV., was uns Napoleon, was uns Rußland abzwang, soll auch Dänemark es wagen dürfen? Sollen wir abermals über ein Blatt in unsrer Geschichte erröthen, abermals die Theilung Polens an dem eignen Boden und Volke erleben müssen? Sollen

wir dieses herrliche Land mit seinem braven Volke von nus abreißen lassen, um damit dem wankenden Bau des dänischen Reiches frischen Lebensstoff zuzuführen? Sollten wir ein Land verlieren, das unsre Meere schützt, dessen Häfen unsre Schiffe decken, dessen Bewohner — ein gebornes Seevolk — dereinst unsre deutsche Flotte bemannen können? Im Westen bedroht Frankreich den Rhein; im Osten können wenige Tagemärsche die russische Macht nach Preußens Hauptstadt führen; sollen wir auch im Norden uns die deutschen Flüsse, unsre Lebensadern, unterbinden lassen und ruhig zusehen, wie sich auf deutschem Boden eine Colonie russischen Einflusses aufbaut?

Wäre die Sache auch rechtlich nicht so klar, wie sie es in Wahrheit ist, schon die Politik der Selbsterhaltung müßte uns zwingen, mit aller Kraft diesem Angriff auf das ganze deutsche Vaterland entgegenzutreten. Die Angelegenheit der deutschen Herzogthümer ist eine deutsche Lebensfrage; die Entscheidung über das Schicksal Schleswigs ist von dem Holsteins untrennbar; Verträge, altes Recht und die Pflicht der eignen Selbsterhaltung gebieten in gleichem Maaße, hier mit aller Stärke einzugreifen. Gelänge es dem Dänenthum auch nur ein Dorf dänisch zu machen, so

wäre das Loos über Deutschland geworfen; man könnte unser Volk in die Todtenliste europäischer Nationen eintragen.

Unsre tapfern Väter haben das gefühlt; Ehre der Hanse, Ehre und Ruhm den Bewohnern Schleswig-Holsteins, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert dieses Unheil vom Vaterlande haben abzuwenden suchen! Sollten wir Nachgeborne zurückbleiben hinter dem, was die Vorfahren mit Kraft und Umsicht begannen; sollte das Werk, das vor fünf Jahrhunderten kräftig angefangen ward, der Sorglosigkeit der Gegenwart erliegen? Soll nach dem herrlichen Aufschwung der Jahre dreizehn und vierzehn unser Vaterland in die alte Mattheit zurückfallen, sollen alle frohen Anzeichen, alle begeisternden Anklänge eines neu erwachenden Nationalgefühls nichts anders gewesen seyn, als Täuschung und Redeschwall?

Es kann und darf so nicht kommen; deutsche Fürsten und deutsche Völker sind hier in gleichem Maaße für namenloses Unglück verantwortlich. In einer solchen Angelegenheit kann es keine Partheien geben; es handelt sich hier nicht um politische Formen, worüber die Meinungen oft abweichen, es handelt sich um eine Lebensfrage, mit deren Entscheidung deutsche Throne und

deutsche Völker stehen oder fallen. Niemals geschieht ein großes Nationalunglück einseitig durch die Schuld der Regierungen oder der Regierten; nicht anklagen sollten sich beide, vielmehr gemeinsam die Last der Pflichterfüllung freudig tragen, gemeinsam die Fehler vergangener Zeiten sühnen. Oft genug in unsrer Geschichte haben sich die Kräfte oben und die Kräfte unten gegenseitig gefehlt; auf allen Seiten sind unsre Gränzen ein Warnungszeichen, was man einem Volk bieten kann, das sich selbst verläßt. Drum rufen wir uns alle das Wort ins Gedächtniß, das einst unser Fichte in einem verhängnißvollen Augenblick seinem Vaterlande zurief: Ob jemals es uns wieder wohl gehen soll, dies hängt ganz allein von uns ab, und es wird sicherlich nie wieder irgend ein Wohlseyn an uns kommen, wenn wir nicht selbst es uns verschaffen, und insbesondere, wenn nicht jeder Einzelne unter uns in seiner Weise thut und wirket, als ob er allein sey, und als ob lediglich auf hm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe.

In der akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter sind folgende Werke erschienen:

Karl Sal. Zachariä's

Vierzig Bücher vom Staate.

Umarbeitung des früher unter demselben Titel erschienenen Werkes.

(Vollständig in 7 Bänden.)

		Rthlr.	ggr.	fl.	kr.
Erster Band:	Vorschule der Staatswissenschaft	1.	3	2.	—
Zweiter „ :	Politische Naturlehre	1.	12	2.	42
Dritter „ :	Verfassungslehre	1.	16	3.	—
Vierter „ :	Regierungslehre, 1. Theil. . . .	2.	—	3.	36
Fünfter „ :	„ „ 2. „ . . .	1	16	3.	—
Sechster „ :	„ „ 3. „ . . .	1.	16	3.	—
Siebenter „ :	„ „ 4. „ . . .	1.	3	2.	—
	In Summa	10.	18	19.	18

Es ist jedem Staatsbürger, der auf Bildung Anspruch macht, Bedürfniß geworden, das Element zu kennen, in dem er lebt, selbst der bloße Geschäftsmann wird es als solcher bitter empfinden, wenn ihm Kenntniß der Grundsätze und Thatsachen mangelt, auf welchen unser Staatsleben beruht. Namentlich ist es eine Nothwendigkeit für Juristen, sich die Grundsätze des Staatsrechts und der Staatswissenschaft zu eigen zu machen. Unsere ganze neue Gesetzgebung hat die Richtung genommen, daß ohne genaue Kenntniß des Staatslebens eine richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze nicht mehr möglich ist.

Zu keinem geeigneteren Zeitpunkte also konnte ein Werk wie das vorliegende publicirt werden, das in Schärfe der Auffassung und Klarheit der Darstellung unübertroffen dasteht.

Die drei ersten Bände umfassen diejenigen Theile der Staatswissenschaft, von welchen in der ersten Auflage die (im Buchhandel bereits länger nicht mehr zu habenden) ersten zwei Bände handelten. — Der erste Band, „die Vorschule der Staatswissenschaft," enthält die Grundlagen dieser Wissenschaft, also z. B. die Lehren von den letzten Gründen des Rechts, von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt und Machtvollkommenheit, von dem Zwecke des Staats, von dem Gegenstande der Staatswissenschaft. — Der zweite Band, „die politische Naturlehre," handelt von den Naturgesetzen, unter welchen die Staatenwelt steht, also z. B. von den allgemeinen Naturgesetzen in ihrer Beziehung auf die Staaten, von der Erdkunde, von der Klimatologie, von der physischen und psychischen Anthropologie, von der pragmatischen und natürlichen Geschichte der Staaten. — Der dritte Band hat die „Verfassungslehre" zum Gegenstande. Er enthält eine Klassification und Darstellung der verschiedenen möglichen Verfassungen, diese ihrer Natur und ihrem Rechte nach betrachtet. Mit besonderer Ausführlichkeit hat der Verfasser die Verfassung der constitutionellen Monarchie dargestellt. Die vier folgenden Bände, mit welchen das Werk geschlossen ist, handeln

von dem Regierungsrecht, das in denselben nach der Reihenfolge der einzelnen Hoheits- oder Regierungsrechte vorgetragen wird.

Der 4. Band handelt von der gesetzgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie von der Civil-, der Polizei- und Strafgewalt des Staates, — der 5. von dem Regierungsrechte in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse. d. h. von dem Völker-, dem Weltbürger- und dem Staatenrechte, — der 6. von der Dienstgewalt — und der 7. von dem Obereigenthume des Staates, von der Volks- und der Staatswirthschaft. Vorausgeschickt ist den letzteren beiden Bänden beziehungsweise ein Abriß der allgemeinen Erziehungslehre und ein Abriß der allgemeinen Wirthschaftslehre.

Der Verfasser hat in dieser neuen Ausgabe seines Werkes die Staatswissenschaft in demselben Geiste, wie in der frühern Ausgabe, behandelt, d. h. überall auf die Geschichte und auf die positiven Rechte Rücksicht genommen. Sonst aber ist das vorliegende Werk nicht etwa blos eine neue Auflage. sondern in der That und Wahrheit eine gänzliche Umarbeitung des früher erschienenen Werkes. Das Werk ist von dem Verf. ganz neu ausgearbeitet worden; nicht ein Blatt, nicht eine Seite ist eine bloße Wiederholung.

Wir glauben übrigens, eben sowohl das Werk gehörig ausgestattet, als die Anschaffung desselben durch Festsetzung eines (namentlich im Vergleiche zu dem der ersten Ausgabe) sehr billigen Subscriptionspreise erleichtert zu haben.

Politische Arithmetik.

Anleitung

zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen.

Ein Handbuch für Staatsbeamte und Geschäftsmänner.

Von

L. C. Bleibtreu,

Professor an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe.

In zwei Abtheilungen.

Preis Rthl. 2 od. fl. 3 C.-M. od. fl. 3. 36 kr Rh.

Eine sehr zeitgemäße Erscheinung. Dem Staatsbeamten, dem Ständemitglied, dem Banquier, Kapitalisten, Kaufmann, Anwalte, Vormund ꝛc., so wie dem Studierenden der Cameralwissenschaft dürfen wir das Buch als höchst brauchbar und ganz für Anwendung in der Praxis berechnet empfehlen.

Wer über die arithmetischen Grundlagen von Staatsanleihen, Lotterien, Credit-, Versicherungs- und Rentenanstalten, Tontinen und Annuitäten ꝛc. Belehrung sucht, wird in diesem Werk vollständige Befriedigung finden; — es ist klar geschrieben und durchweg praktisch.

Lehrbuch
der
politischen Oekonomie
von
Dr. K. H. Rau,
Geh. Rath und Professor in Heidelberg.

1. Band oder: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre.
   4. Ausgabe. Rthlr. 2. 15 Ngr. od. fl. 4. 30. kr. rhein.
2. Band oder: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik.
   3. Ausgabe. Rthlr. 3. 15 Ngr. oder fl. 6. rhein.
3. Band oder: Grundsätze der Finanzwissenschaft.
   2. Ausgabe. 1ste Abtheilung. Rthlr. 1. 26½ Ngr. od. fl. 3. 18 kr. rhein. (2. Abtheilung ist unter der Presse).

Archiv
der
politischen Oekonomie u. Polizeiwissenschaft,
herausgegeben
von
D. K. H. Rau und Dr. G. Hanssen.

Diese Zeitschrift ist bestimmt, theils die genannten Wissenschaften durch gediegene Abhandlungen fortzubilden, theils die Fortschritte in diesem Gebiete durch ausführlichere Recensionen oder kürzere Anzeigen neuer Bücher bemerkbar zu machen, theils endlich das, was in einzelnen Staaten besteht und geschieht, berichtend und beurtheilend zur Sprache zu bringen. In diesem Theile ihres Inhalts soll sie die Anwendungen der Theorie auf Gegenstände des Geschäftslebens befördern und manche Verbesserungen vorbereiten, die in der Gesetzgebung und den Verwaltungsmaßregeln noch zu wünschen sind. Die beiden genannten wissenschaftlichen Fächer umfassen eine große Menge gemeinnütziger und wichtiger Angelegenheiten, über die dem Beamten, dem ständischen Abgeordneten und dem denkenden Gewerbsmanne gründliche Belehrung willkommen sein muß. Obgleich das bezeichnete Gebiet die Statistik in ihrem ganzen Umfange nicht in sich schließt, so ist doch die Benutzung von statistischem Materiale zur Erläuterung staatsökonomischer Lehren dem Plane des Archivs vollkommen entsprechend.

Es erscheint jährlich mindestens ein Band von 3 Heften. — Der Band kostet fl. 4. 30 kr. rh. oder Thlr. 2. 15 Ngr. Pr.-C. — Jedes Heft wird von jetzt an auch einzeln gegeben à fl. 1. 30 kr. rh. oder 25 Sgr.

Ueber öffentliche

Arbeitsnachweisungs - Anstalten.

Von

Prof. **Georg Hanßen.**

Geh. 4 Ngr. 12. kr.

Grundsätze

des

allgemeinen und constitutionell-monarchischen

Staatsrechts,

mit Rücksicht

auf das gemeingültige Recht in Deutschland,

nebst

einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von

Professor Dr. **Heinrich Zöpfl.**

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Gr. 8. Preis geh. fl. 4. 30 kr. — Rthlr. 2. 16 Ngr.

Historische Grundlagen

des deutschen

Staats- und Rechts-Lebens.

Vorstudien

zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte.

Von Dr. **Carl Robert Sachsse.**

gr. 8. Pr. Rthlr. 2. 20 Ngr. fl. 4. 40 kr. rh. od. fl. 4. C.-M.

Anzeige der Aktenstücke

zur

Geschichte der Regentschaft in Frankreich,

die sich in dem französischen Hauptarchiv finden ꝛc

Von **F. C. Schlosser,**

Geh. Rath und Professor zu Heidelberg.

gr. 8. 7½ Ngr. oder 27 kr. rhein.

Geschichte des Pflugs

von

Dr. K. H. Rau,

Geheimer Rath und Professor zu Heidelberg.

Mit Holzschnitten.

Gr. 12. — 20 Ngr. oder fl. 1. 12 kr. rhein.

Lehrbuch

der

Erziehung und des Unterrichts.

Ein

Handbuch für Eltern, Lehrer und Geistliche

von

Dr. W. J. G. Curtman,

Director des Schullehrer-Seminars zu Friedberg.

Fünfte Aufl. des Schwarz-Curtman'schen Werks.

Preis, vollständig in 3 Th., geh. Rthlr. 2. 12 Ngr.
— fl. 4. 12 kr. rhein. — fl. 3. 30 kr. C.-M.

Das Ganze erscheint in 6 Lieferungen (wovon je zwei einen Band bilden); der Subscriptions-Preis ist für jede Lieferung 12 Ngr. 42 kr. rhein., oder 35 kr C.-M.

Es sind 2 Lieferungen bereits erschienen, mithin der erste Band vollständig, und wird der Schluß des Buches bis Ende des Jahres 1846 in den Händen der Subscribenten sein.

Eines der trefflichsten Bücher in unserer Literatur. Gesunde Ansichten, klare, jedem Manne von Bildung verständliche Darstellung, große Vollständigkeit; sehr schön gedruckt und außergewöhnlich wohlfeil; unsere Leser werden es uns Dank wissen, sie darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Grundzüge

des

Naturrechts

oder der

Rechtsfilosofie

von

Dr. Karl D. A. Röder,

Professor des Rechts zu Heidelberg.

Geheftet Preis Rthlr. 1. 15 Ngr. — fl. 3. 36 kr. rh.

Geschichte
der
schönen Literatur der Deutschen.
Ein Abriß zum Gebrauche in Gymnasien und höheren Bürgerschulen bearbeitet
von
August Stöber,
Professor am Collegium in Mühlhausen.
gr. 8. geh. Preis fl. 1. 48 kr. oder Rthlr. 1.

Chemische Briefe
von
Justus Liebig.
Zweiter unveränderter Abdruck.
gr. 12. fein engl. cartonirt. Rthlr. 1. 12 Ngr. oder fl. 2. 40 kr. rhein.

Der schnelle Absatz des Buches machte sogleich nach Erscheinen des ersten einen neuen Abdruck nöthig, um allen Bestellungen genügen zu können: dieser Abdruck ist ein ganz unveränderter und es ist für die Leser ganz gleich, ob sie den ersten Abdruck oder den zweiten erhalten.

Die
protestantische Geistlichkeit
und die
Deutsch-Katholiken.
Mit Bezug auf zwei Streitschriften Dr. Schenkel's.
von
G. G. Gervinus.
Zweiter Abdruck.
Geh. Preis 5 Ngr. — 18 kr. rhein.

Die
Mission der Deutsch-Katholiken
von
G. G. Gervinus.
Dritte unveränderte Ausgabe.
Beigefügt ist des Verfassers Antwort an Dr. Schenkel.
Geh. Preis 20 Ngr. oder fl. 1. 12 kr. rhein.

Zur Geschichte der deutschen Literatur
von G. G Gervinus.
gr. 8. geh. 12½ Ngr. oder 45 kr. rhein.

Geschichte und System
der
Platonischen Philosophie
von Dr. K. F. Hermann,
1. Band. gr. 8. Preis: Rthl. 3. 10 Ngr. od. fl. 6 rh.

Erinnerungen
aus meinem Zusammenleben
mit
Georg Barthold Niebuhr,
dem Geschichtschreiber Roms.
Von **Franz Lieber.**
Aus dem Englischen übersetzt von Dr. K. Thibaut.
8. Rthlr. 1. 5 Ngr. oder fl. 2 rhein.

Politische Nachklänge
von Jean Paul.
Wiedergedrucktes und Neues.
Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 kr. rh.

Ueber die
Darlegung d. religiösen Ueberzeugungen
und über die
Trennung der Kirche und des Staates
als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.
Eine gekrönte Preisschrift
von
A. Vinet.
Aus dem Französischen übersetzt von
F. H. Spengler.
8. geh. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Briefe von Heinrich Voß.

Herausgegeben

von

Abraham Voß.

8. 3 Bändch. geh. Rthlr. 2. 5. Ngr. od. fl. 3. 54 kr. rhein.

1. Bändchen: Briefwechsel mit Jean Paul. Mit Heinrich Voß's Bildniß
2. Bändchen: Mittheilungen über Göthe und Schiller. Briefe an Chr. von Truchseß.
3. Bändchen: Aus dem Leben von Heinrich Voß. Briefe an Verschiedene. Ernstes und Heiteres aus dem Nachlaß.

Binnen wenig Wochen erscheint:

Dramatische Dichtungen

von

Ludwig Uhland.

(Ein Octav=Band von etwa 20 Druckbogen; in Format und Ausstattung sich an die Octav=Ausgabe von Uhland's Gedichten anschließend.) — Der Preis wird etwa Rthlr. 1⅔ oder fl. 3. rhein. sein.

G e d i c h t e

von

Gottfried Keller.

Geheftet. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr. fl. 3 rhein.

„Schöpfungen eines ausgezeichneten Talents, die, wie die Keller'schen, an Form und Inhalt so originell und frisch, so kräftig und lieblich, so humoristisch und voll tiefen Ernstes sind, werden sich auch außerhalb der Schweiz Bahn brechen —" (Morgenblatt.)

Aratos

Sternerscheinungen und Wetterzeichen,

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

gr. 8. Rthlr [illegible] kr. rhein.

Zur
Geschichte der deutschen Literatur
von G. G. Gervinus.
gr. 8. geh. 12½ Ngr. oder 45 kr. rhein.

Geschichte und System
der
Platonischen Philosophie
von Dr. K. F. Hermann,
1. Band. gr. 8. Preis: Rthl. 3. 10 Ngr. od. fl. 6 rh.

Erinnerungen
aus meinem Zusammenleben
mit
Georg Barthold Niebuhr,
dem Geschichtschreiber Roms.
Von **Franz Lieber.**
Aus dem Englischen übersetzt von Dr. K. Thibaut.
8. Rthlr. 1. 5 Ngr. oder fl. 2 rhein.

Politische Nachklänge
von Jean Paul.
Wiedergedrucktes und Neues.
Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 kr. rh.

Ueber die
Darlegung d. religiösen Ueberzeugungen
und über die
Trennung der Kirche und des Staates
als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.
Eine gekrönte Preisschrift
von
A. Vinet.
Aus dem Französischen übersetzt von
F. H. Spengler.
8. geh. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Briefe von Heinrich Voß.

Herausgegeben

von

Abraham Voß.

8. 3 Bändch. geh. Rthlr. 2. 5. Ngr. od. fl. 3. 54 kr. rhein.

1. Bändchen: Briefwechsel mit Jean Paul. Mit Heinrich Voß's Bildniß
2. Bändchen: Mittheilungen über Göthe und Schiller. Briefe an Chr. von Truchseß.
3. Bändchen: Aus dem Leben von Heinrich Voß. Briefe an Verschiedene. Ernstes und Heiteres aus dem Nachlaß.

Binnen wenig Wochen erscheint:

Dramatische Dichtungen

von

Ludwig Uhland.

(Ein Octav=Band von etwa 20 Druckbogen; in Format und Ausstattung sich an die Octav=Ausgabe von Uhland's Gedichten anschließend.) — Der Preis wird etwa Rthlr. $1\frac{2}{3}$ oder fl. 3. rhein. sein.

G e d i c h t e

von

Gottfried Keller.

Geheftet. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr. fl. 3 rhein.

„Schöpfungen eines ausgezeichneten Talents, die, wie die Keller'schen, an Form und Inhalt so originell und frisch, so kräftig und lieblich, so humoristisch und voll tiefen Ernstes sind, werden sich auch außerhalb der Schweiz Bahn brechen —" (Morgenblatt.)

Aratos

Sternerscheinungen und Wetterzeichen,

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

gr. 8. Rthlr [illegible] kr. rhein.

Zur
Geschichte der deutschen Literatur
von G. G. Gervinus.
gr. 8. geh. 12½ Ngr. oder 45 kr. rhein.

Geschichte und System
der
Platonischen Philosophie
von Dr. K. F. Hermann,
1. Band. gr. 8. Preis: Rthl. 3. 10 Ngr. od. fl. 6 rh.

Erinnerungen
aus meinem Zusammenleben
mit
Georg Barthold Niebuhr,
dem Geschichtschreiber Roms.
Von **Franz Lieber.**
Aus dem Englischen übersetzt von Dr. K. Thibaut.
8. Rthlr. 1. 5 Ngr. oder fl. 2 rhein.

Politische Nachklänge
von Jean Paul.
Wiedergedrucktes und Neues.
Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 kr. rh.

Ueber die
Darlegung d. religiösen Ueberzeugungen
und über die
Trennung der Kirche und des Staates
als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.
Eine gekrönte Preisschrift
von
A. Vinet.
Aus dem Französischen übersetzt von
F. H. Spengler.
8. geh. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Briefe von Heinrich Voß.

Herausgegeben
von
Abraham Voß.

8. 3 Bändch. geh. Rthlr. 2. 5. Ngr. od. fl. 3. 54 kr. rhein.

1. Bändchen: Briefwechsel mit Jean Paul. Mit Heinrich Voß's Bildniß
2. Bändchen: Mittheilungen über Göthe und Schiller. Briefe an Chr. von Truchseß.
3. Bändchen: Aus dem Leben von Heinrich Voß. Briefe an Verschiedene. Ernstes und Heiteres aus dem Nachlaß.

Binnen wenig Wochen erscheint:

Dramatische Dichtungen

von

Ludwig Uhland.

(Ein Octav-Band von etwa 20 Druckbogen; in Format und Ausstattung sich an die Octav-Ausgabe von Uhland's Gedichten anschließend.) — Der Preis wird etwa Rthlr. $1^2/_3$ oder fl. 3. rhein. sein.

G e d i c h t e

von

Gottfried Keller.

Geheftet. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr. fl. 3 rhein.

„Schöpfungen eines ausgezeichneten Talents, die, wie die Keller'schen, an Form und Inhalt so originell und frisch, so kräftig und lieblich, so humoristisch und voll tiefen Ernstes sind, werden sich auch außerhalb der Schweiz Bahn brechen —" (Morgenblatt.)

Aratos

Sternerscheinungen und Wetterzeichen,

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

gr. 8. Rthlr [illegible] kr. rhein.

Zur
Geschichte der deutschen Literatur
von G. G Gervinus.
gr. 8. geh. 12½ Ngr. oder 45 kr. rhein.

Geschichte und System
der
Platonischen Philosophie
von Dr. K. F. Hermann,
1. Band. gr. 8. Preis: Rthl. 3. 10 Ngr. od. fl. 6 rh.

Erinnerungen
aus meinem Zusammenleben
mit
Georg Barthold Niebuhr,
dem Geschichtschreiber Roms.
Von **Franz Lieber.**
Aus dem Englischen übersetzt von Dr. K. Thibaut.
8. Rthlr. 1. 5 Ngr. oder fl. 2 rhein.

Politische Nachklänge
von Jean Paul.
Wiedergedrucktes und Neues.
Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 kr. rh.

Ueber die
Darlegung d. religiösen Ueberzeugungen
und über die
Trennung der Kirche und des Staates
als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.
Eine gekrönte Preisschrift
von
A. Vinet.
Aus dem Französischen übersetzt von
F. H. Spengler.
8. geh. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Briefe von Heinrich Voß.

Herausgegeben

von

Abraham Voß.

8. 3 Bändch. geh. Rthlr. 2. 5. Ngr. od. fl. 3. 54 kr. rhein.

1. Bändchen: Briefwechsel mit Jean Paul. Mit Heinrich Voß's Bildniß
2. Bändchen: Mittheilungen über Göthe und Schiller. Briefe an Chr. von Truchseß.
3. Bändchen: Aus dem Leben von Heinrich Voß. Briefe an Verschiedene. Ernstes und Heiteres aus dem Nachlaß.

Binnen wenig Wochen erscheint:

Dramatische Dichtungen

von

Ludwig Uhland.

(Ein Octav = Band von etwa 20 Druckbogen; in Format und Ausstattung sich an die Octav = Ausgabe von Uhland's Gedichten anschließend.) — Der Preis wird etwa Rthlr. 1⅔ oder fl. 3. rhein. sein.

Gedichte

von

Gottfried Keller.

Geheftet. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr. fl. 3 rhein.

„Schöpfungen eines ausgezeichneten Talents, die, wie die Keller'schen, an Form und Inhalt so originell und frisch, so kräftig und lieblich, so humoristisch und voll tiefen Ernstes sind, werden sich auch außerhalb der Schweiz Bahn brechen —" (Morgenblatt.)

Aratos

Sternerscheinungen und Wetterzeichen,

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

gr. 8. Rthlr. [illegible] kr. rhein.

Zur
Geschichte der deutschen Literatur
von G. G. Gervinus.
gr. 8. geh. 12½ Ngr. oder 45 kr. rhein.

Geschichte und System
der
Platonischen Philosophie
von Dr. K. F. Hermann,
1. Band. gr. 8. Preis: Rthl. 3. 10 Ngr. od. fl. 6 rh.

Erinnerungen
aus meinem Zusammenleben
mit
Georg Barthold Niebuhr,
dem Geschichtschreiber Roms.
Von Franz Lieber.
Aus dem Englischen übersetzt von Dr. K. Thibaut.
8. Rthlr. 1. 5 Ngr. oder fl. 2 rhein.

Politische Nachklänge
von Jean Paul.
Wiedergedrucktes und Neues.
Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 kr. rh.

Ueber die
Darlegung d. religiösen Ueberzeugungen
und über die
Trennung der Kirche und des Staates
als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.
Eine gekrönte Preisschrift
von
A. Vinet.
Aus dem Französischen übersetzt von
F. H. Spengler.
8. geh. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Briefe von Heinrich Voß.

Herausgegeben

von

Abraham Voß.

8. 3 Bändch. geh. Rthlr. 2. 5. Ngr. od. fl. 3. 54 kr. rhein.

1. Bändchen: Briefwechsel mit Jean Paul. Mit Heinrich Voß's Bildniß
2. Bändchen: Mittheilungen über Göthe und Schiller. Briefe an Chr. von Truchseß.
3. Bändchen: Aus dem Leben von Heinrich Voß. Briefe an Verschiedene. Ernstes und Heiteres aus dem Nachlaß.

Binnen wenig Wochen erscheint:

Dramatische Dichtungen

von

Ludwig Uhland.

(Ein Octav-Band von etwa 20 Druckbogen; in Format und Ausstattung sich an die Octav-Ausgabe von Uhland's Gedichten anschließend.) — Der Preis wird etwa Rthlr. 1⅔ oder fl. 3. rhein. sein.

Gedichte

von

Gottfried Keller.

Geheftet. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr. fl. 3 rhein.

„Schöpfungen eines ausgezeichneten Talents, die, wie die Keller'schen, an Form und Inhalt so originell und frisch, so kräftig und lieblich, so humoristisch und voll tiefen Ernstes sind, werden sich auch außerhalb der Schweiz Bahn brechen —" (Morgenblatt.)

Aratos

Sternerscheinungen und Wetterzeichen,

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

gr. 8. Rthlr. [illegible] kr. rhein.

Hymne an Demeter.

Griechisch und Deutsch.

Uebersetzt und erklärt

von **Joh. Heinr. Voß.**

(Mit dem Bildniß von J. H. Voß.)

gr. 8. Rthlr. 1. 15 Ngr. oder. fl. 2. 42 kr. rhein.

Aeschylus, übersetzt von Heinrich Voß, zum Theil vollendet von Joh. Heinr. Voß. gr. 8. geh. Rthlr1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein.

Sophokles, übersetzt von J. J. C. Donner. Zweite Auflage. 2 Thle. gr. 8. geh. Rthlr. 2 oder fl. 3. 36 kr. rhein.

Euripides, übersetzt von J. J. C. Donner. 1. und 2. Thl. Preis jeden Bandes Rthlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 42 kr. rhein. Der dritte (Schluß-) Band wird bald möglichst erscheinen.

Mehr und mehr wächst das Verlangen aller Gebildeten nach guten Uebersetzungen der Meisterwerke griechischer Literatur.

Wer sich an der großartigen Schönheit Homers erfreut, der wendet sich auch zu den Dichtungen der griechischen Tragiker voll Ernst, Einfachheit und Tiefe; denn sie führen ein in das Verständ- niß griechischen Sinnes und Lebens, griechischer Kunst und Poesie.

Uebersetzungen, wie die des Sophokles und Euripides von Donner und des Aeschylus von Heinrich Voß, welche bei großer Treue und meisterhafter Behandlung des Versmaßes und der Sprache, den dichterischen Geist des Originals genial auf- fassen und wiedergeben, sind deßhalb mit ungetheiltem Beifall auf- genommen worden. In der Donner'schen Uebersetzung sind auch die griechischen Tragödien (auf Ludwig Tieck's Vorschlag) in Ber- lin, Leipzig 2c. auf die deutsche Bühne gebracht worden.

Zu einem Geschenk unter sinnigen Freunden lassen sich kaum pas- sendere Schriften finden.

Die Ausstattung ist sehr elegant.

Sämmtliche Tragödien des Sophokles und Euripides übersetzt von Donner, sind auch einzeln à 10 Ngr. oder 37 kr. zu haben.

Hesiod's Werke und Orpheus der Argonaut. Von Joh. Heinr. Voß. 8. Rthlr. 1.20 Ngr. oder fl. 3 rh.

Druck von G. Reichard.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häusser, Ludw.

Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland Kurze Darstellung ihres geschichtlichen Verhältnisses

Heidelberg 1846

Hols. 172
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457108-6